
**Satzung
der Stadt Emden über die Teilnahme an den Wochenmärkten
(Wochenmarktordnung)
vom 24. September 2020**

(Amtsblatt Landkreis Aurich u Stadt Emden vom 25.09.2020 S. 630)

**§ 1
Allgemeine Bestimmungen**

1. Die Stadt Emden betreibt folgende Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung im Sinne von § 4 NKomVG:
 - a. Wochenmarkt Neuer Markt
 - b. Wochenmarkt Borssum
2. Jedermann ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Anbieter/in oder Besucher/in an den Wochenmärkten teilzunehmen.

**§ 2
Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten**

1. Für die Wochenmärkte gelten die von der Stadt Emden nach § 69 der Gewerbeordnung festgesetzten Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten:
 - a. Der Wochenmarkt Neuer Markt findet grundsätzlich während des ganzen Jahres dienstags, freitags und samstags auf dem hierfür ausgewiesenen Bereich des Neuen Marktes statt.
 - b. Der Wochenmarkt Borssum findet grundsätzlich während des ganzen Jahres donnerstags auf den dafür vorgesehenen Bereich auf dem öffentlichen Parkplatz am Wykhoffweg statt.
 - c. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Wochenmarkt grundsätzlich am vorhergehenden Werktag abgehalten.
 - d. Die Verkaufszeit der Wochenmärkte beginnt um 8:00 Uhr und endet um 13:00 Uhr. Die Händler/innen sind gehalten, die gesamte Verkaufszeit abzudecken.
2. In Einzelfällen können Marktplätze oder Öffnungszeiten im öffentlichen Interesse auch abweichend festgesetzt werden. Abweichende Festsetzungen werden in der Ostfriesen-Zeitung und der Emder Zeitung rechtzeitig, mindestens aber 1 Woche vorher, öffentlich bekannt gegeben.
3. Einzelne Wochenmarkttag können aufgrund einer Entscheidung der Stadt Emden/Marktaufsicht entfallen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Marktplatz für andere öffentliche Veranstaltungen oder Bauarbeiten nicht zur Verfügung steht. Ebenso kann der Wochenmarkt für einzelne Tage oder einen längeren Zeitraum örtlich verlegt werden. Ein Entschädigungsanspruch seitens der Markthändler/innen besteht diesbezüglich nicht.

§ 3
Markthoheit

1. Der Gemeindegebrauch an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auf den Wochenmarktflächen wird während der Marktzeiten einschließlich der Auf- und Abbaueiten soweit eingeschränkt, wie es für den Betrieb der Wochenmärkte nach den Bestimmungen dieser Wochenmarktordnung erforderlich ist.

§ 4
Marktaufsicht

1. Die Beaufsichtigung der Wochenmärkte erfolgt durch die Wochenmarktverwaltung der Stadt Emden. Den Anweisungen der von der Stadt Emden zur Aufsicht über die Wochenmärkte bestellten Personen (Marktmeister/in) oder einer anderen hierzu ermächtigten Person ist Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zur Ausübung der Amtsgeschäfte zu gestatten. Alle auf dem Wochenmarkt tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
2. Die/der Marktmeister/in übt während der Marktzeit incl. Auf- und Abbauezeit das Hausrecht für die Stadt Emden auf dem Marktplatz aus.

§ 5
Zugelassene Waren und Dienstleistungen

1. Auf den Wochenmärkten dürfen außer den in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung bestimmten Gegenstände auch folgende Artikel/Waren angeboten werden:
 - a. Korb-, Bürsten-, und Holzwaren,
 - b. Irdene Geschirre und Ton-, Gips-, und Keramikwaren,
 - c. Haushaltswaren des täglichen Bedarfs,
 - d. Reinigungs- und Putzmittel,
 - e. Kleintextilien und Kurzwaren,
 - f. Toilettenartikel einfacher Art,
 - g. Modeschmuck, mit Ausnahme der nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 a und b der Gewerbeordnung im Reiseverkehr nicht zugelassenen Edelmetalle, Edelsteine und Schmucksteine,
 - h. Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel, künstliche Blumen, Gestecke und Kränze,
 - i. Kleinspielwaren.
2. Der Verkauf von Kriegsspielzeug aller Art ist verboten.
3. Von der Stadt Emden, Wochenmarktverwaltung, können weitere Gegenstände und Verkaufartikel zugelassen werden.

§ 6
Zulassung zu den Wochenmärkten

1. Wer als Anbieter/in an den Wochenmärkten teilnehmen will, bedarf der vorherigen Zulassung durch die Stadt Emden, Wochenmarktverwaltung. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist nicht übertragbar. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Betrieb auf einen anderen Rechtsträger übergeht.

-
2. Die Zulassung zu den Wochenmärkten kann für unbestimmte Zeit (Dauererlaubnis), einen bestimmten Zeitraum (Saisonerlaubnis) oder für einen Markttag (Tageserlaubnis) beantragt werden.
Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis ist:
- Der Antrag muss mindestens 2 Wochen vor dem beantragten Erlaubnisbeginn schriftlich bei der Wochenmarktverwaltung eingereicht werden. Tageserlaubnisse können auch kurzfristiger erteilt werden.
 - Der Antrag muss folgende Daten enthalten:
 - Name und Anschrift der Anbieterin /des Anbieters
 - Frontlänge, Tiefe sowie Höhe des Geschäfts sowie Beschaffenheit (z. B. Anhänger mit/ohne Zugmaschine, Selbstfahrer, mobiler Stand)
 - Angaben über den benötigten Stromanschlusswert bzw. benötigten Wasseranschluss
 - Dem Antrag ist eine aktuelle Bestätigung über die Gewerbeanmeldung beizufügen. Bei Anbietern, deren Angebot der Lebensmittelkontrolle unterliegt, ist eine entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigung für den Betrieb/Marktstand vorzulegen.
3. Die Vergabe der Stände erfolgt durch die /den Marktmeister/in nach Ermessen. Vergabekriterien sind insbesondere:
- Vorhandener Platz auf dem Wochenmarktgelände
 - Ausgeglichenes, breit gefächertes und attraktives Warenangebot für den Gesamtwochenmarkt
 - Regelmäßigkeit und Dauer der Nutzung des Wochenmarktes durch die/den Bewerber/in
 - Attraktivität des Marktstandes bezüglich Warenangebot und Optik.
4. Die Zulassung kann aus sachlichen gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- a. das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 5 entspricht,
 - b. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der/die Antragssteller/in die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - c. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
5. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
- a. der Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt wird,
 - b. der/die Inhaber/in einer Zulassung, seine/ihre Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung verstoßen hat/haben,
 - c. die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt worden sind bzw. ein Lastschrifteinzug nicht durchgeführt werden konnte,
 - d. eine mit der Zulassung verbundene Auflage nicht erfüllt worden ist oder
 - e. der/die Inhaber/in einer Zulassung nicht mehr die für den Betrieb des jeweiligen Gewerbes erforderlichen Erlaubnisse oder dergleichen besitzt.

Bei einem Widerruf der Zulassung kann die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangt werden.

6. Nicht zugelassen sind Informationsstände von Parteien, Gewerkschaften, Interessensverbänden, Bürgerinitiativen usw. im Rahmen von partei- oder gesellschaftspolitischen Auseinandersetzungen oder Wahlen.

§ 7

Zuweisung von Standplätzen

1. Die Standplätze werden durch die Marktverwaltung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Flächen nach dem beantragten Warenangebot zugewiesen. Inhaber/innen einer Dauererlaubnis wird nach Möglichkeit derselbe Standplatz zugewiesen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Bei Fehlen eines oder mehrere Marktstände wird angestrebt, Lücken durch Umsetzung der Stände aufzufüllen.
2. Das Anbieten und der Verkauf von Waren sowie Leistungen darf nur auf dem zugewiesenen Standplatz und der zugewiesenen Fläche erfolgen. Er darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung dieses Platzes an andere Personen oder das Gestatten einer Mitbenutzung sowie ein eigenmächtiger Platztausch sind nicht zulässig. Die von der Marktverwaltung festgesetzte Standplatzgröße darf nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung durch die Marktverwaltung verändert werden. Dies gilt insbesondere für Ersatzbeschaffungen.
3. Wird ein zugewiesener Standplatz ohne vorherige Benachrichtigung der Wochenmarktverwaltung nicht besetzt, so kann diese den Stand für den betreffenden Markttag anderweitig vergeben. Entschädigungen für den Verdienstaufschlag usw. kann deswegen nicht beansprucht werden.

§ 8

Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

1. Mit dem Aufbau der Verkaufseinrichtungen auf den Wochenmärkten darf frühestens um 5:30 Uhr, bei Tageserlaubnissen erst nach Zuteilung eines Standplatzes, begonnen werden; er muss spätestens um 8:00 Uhr abgeschlossen sein.
2. Mit dem Marktabbau darf nicht vor Ende der Verkaufszeit begonnen werden. Der Abbau muss spätestens um 14:30 Uhr beendet sein.
3. Als Verkaufseinrichtungen auf den Marktplätzen sind nur Verkaufswagen, -anhänger (amtlich zugelassene Sonderfahrzeuge) und Verkaufsstände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge (z. B. Zugmaschinen, PKW) und Anhänger dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. Ausnahmen kann die/der Marktmeister/in zulassen, soweit die Nähe zum Fahrzeug zwingend erforderlich ist (z. B. Fahrzeug muss als Lagerraum genutzt werden).

In den Monaten Oktober bis März kann die Wochenmarktverwaltung widerruflich gestatten, Fahrzeuge zum Schutz des Standplatzes gegen die Witterung auf dem Marktplatz abzustellen. Sonstige Ausnahmen regelt der/die von der Stadt Emden beauftragte Marktmeister/in.

§ 9

Anforderungen an die Verkaufseinrichtungen

1. Auf den Wochenmärkten dürfen die Verkaufseinrichtungen nicht höher als 3,00 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,60 m gestapelt werden.
2. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen den zugewiesenen Standplatz nur nach der Verkaufsseite hin überragen und zwar höchstens 1,50 m. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m, gemessen ab Platzoberfläche, haben.

-
3. Alle Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Wochenmarktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt oder mit dem Boden festverbunden werden. Sämtliche Gehwege sind freizuhalten.
 4. Sämtliche elektrischen oder gasbetriebenen Anlagen und Geräte dürfen auf dem Markt nur betrieben werden, wenn sie sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und über alle notwendigen Prüfnormen, Zertifizierungen und Abnahmen verfügen. Gleiches gilt für Fahrzeuge incl. Anhänger. Sofern es zum Betrieb der Anlagen oder Fahrzeuge allgemeiner oder personenbezogener Erlaubnisse bedarf, dürfen diese nur bei Vorliegen entsprechender Erlaubnisse betrieben werden.
 5. Die Marktbesucher/innen haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.
 6. Das Anbringen von anderen als den in Ziff. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur insoweit gestattet, als diese mit dem jeweiligen Geschäftsbetrieb in Verbindung steht und dem Charakter des Wochenmarktes entspricht.
 7. Um einen reibungslosen Marktverkehr sicher zu stellen, darf vor den Verkaufseinrichtungen (auch nicht unter den Vordächern) in den Gängen und Durchfahrten nichts, auch nicht vorübergehend, aufgestellt, abgestellt oder gelagert werden.

§ 10

Verhalten auf den Wochenmärkten

1. Alle Teilnehmer/innen an den Wochenmärkten haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, die Handelsklassenverordnung, das Eichgesetz, das Lebensmittel-, Infektionsschutz- und Baurecht zu beachten.
2. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Es ist unzulässig:

- a. Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b. auf den Wochenmärkten Lautsprecher- und Verstärkeranlagen zu verwenden,
 - c. Werbemittel aller Art zu verteilen,
 - d. Propaganda jeglicher Art zu betreiben,
 - e. Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde
 - f. auf den Wochenmärkten warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 - g. während der Marktzeit die Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art (z. B. Fahrräder, Mopeds, Krafträder usw.) zu befahren, ausgenommen hiervon sind Kinderwagen und Krankenfahrstühle.
3. Personen, die den Marktbetrieb oder den Geschäftsverkehr auf den Märkten stören oder Anweisungen der Wochenmarktverwaltung nicht Folge leisten, können von den hierzu befugten Bediensteten (Marktmeister/in) vom Markt verwiesen oder entfernt und vom Betreten des Marktes befristet oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Vom Markt ausgeschlossene Personen dürfen den Markt auch nicht betreten, um Aufträge Dritter auszuführen.

§ 11
Reinhaltung der Wochenmarktplätze

1. Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Verunreinigungen sind durch die/den Verursacher/in zu beseitigen. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt mitgebracht werden.
2. Die Standinhaber/innen sind verpflichtet,
 - a. dafür Sorge zu tragen, dass Verpackungsmaterial nicht wegweht,
 - b. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Veranstaltungszeiten von Schnee und Eis freizuhalten.
3. Die Standinhaber/innen haben nach Beendigung des Marktes ihren Standplatz sauber zu verlassen. Verunreinigungen durch z. B. Waren oder Verpackungsmaterial sind zu entfernen. Entstandener Müll ist eigenverantwortlich und auf eigene Kosten zu entsorgen.
4. Kommen die Standinhaber/innen ihren vorgenannten Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, können die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten veranlasst werden.

§ 12
Haftung

1. Die Benutzung der Wochenmarktplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Emden haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
2. Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Stadt Emden keine Haftung für die eingebrachten Sachen.
3. Die Standinhaber/innen haften der Stadt Emden für sämtliche von ihnen oder ihren Beschäftigten in Zusammenhang mit der Standbenutzung verursachten Schäden, sofern sie nicht nachweisen, dass weder sie noch ihren Beschäftigten ein Verschulden trifft.

§ 13
Wochenmarktgebühren

Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf den Wochenmärkten werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Wochenmarktgebührenordnung erhoben.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs.5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Ziff. 1 d seinen Marktstand verspätet öffnet oder vorzeitig schließt
 - b) Waren und Dienstleistungen auf dem Wochenmarkt anbietet, welche gem. § 5 Ziff. 1 -3 nicht zugelassen sind
 - c) nicht gem. § 6 Ziff. 5 Satz 2 nach einem Widerruf der Zulassung seinen Standplatz unverzüglich räumt
 - d) entgegen § 7 Ziff. 2 Satz 1 Waren und Dienstleistungen außerhalb des zugewiesenen Standplatzes anbietet
 - e) mit dem Aufbau des Standes vor der in § 8 Ziff. 1 genannten Zeit beginnt
 - f) den Abbau des Marktstands nicht mit der in § 8 Ziff. 2 Satz 2 genannten Zeit beendet und sämtliche Fahrzeuge, Stände und Waren vom Marktplatz entfernt hat
 - g) entsprechend § 8 Ziff. 3 S. 2 nicht zugelassene Fahrzeuge und Anhänger während der Verkaufszeiten auf dem Marktplatz abstellt.
 - h) Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz einsetzt, welche nach Beschaffenheit und Sicherheit nicht eine der Anforderungen des § 9 Ziff. 1 – 4 entspricht.
 - i) nicht gem. § 9 Ziff. 5 seine Angaben zum Betrieb anbringt
 - j) Schilder, Plakate oder Reklame anbringt, welche gem. § 9 Ziff. 6 nicht zugelassen sind
 - k) entgegen § 9 Ziff. 7 Gegenstände jeglicher Art in die Gänge und Durchfahrten abstellt
 - l) gegen ein Verbot des § 10 Ziff. 2 Satz 2 a – g verstößt
 - m) den Marktplatz entsprechend § 11 Ziff. 1 Satz verunreinigt
 - n) die Gangflächen nicht gem. § 11 Ziff. 2 b von Schnee und Eis freihält
 - o) seinen Standplatz nicht gem.§ 11 Ziff. 3 Satz 1 sauber verlässt
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
3. Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.
4. Die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens kann unabhängig oder parallel zum Widerruf der Marktzulassung erfolgen.

§ 15
Ausnahmen

1. Die Stadt Emden, Wochenmarktverwaltung, behält sich in Einzelfällen vor, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Wochenmarktordnung zuzulassen.

§ 16
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft
2. Gleichzeitig tritt die Marktordnung für die Stadt Emden vom 08.07.1999 außer Kraft.